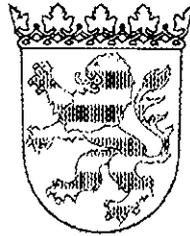


Aktenzeichen: 11 K 2302/16.F.A

## VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN



### IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des [REDACTED]  
[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: afghanisch,

Klägers,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Peter von Auer,  
Souchaystraße 3, 60594 Frankfurt am Main, - 12/2016 VA -

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge Außenstelle Gießen,  
Ursulum 20, 35396 Gießen, - 6413595-423 -

Beklagte,

**wegen** Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main - 11. Kammer - durch

Richterin am VG Ott als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Februar 2017 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom  
29.06.2016 verpflichtet, für den Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs.  
7 AufenthG hinsichtlich Afghanistans festzustellen.

Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt.

- 2 -

Die Kosten des Verfahrens haben der Kläger zu 3/4 und die Beklagte zu 1/4 zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls der jeweilige Kostengläubiger nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

## TATBESTAND

Der 1995 geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger schiitischer Religionszugehörigkeit und gehört der Volksgruppe der Hazara an. Er reiste nach eigenen Angaben am 15.09.2015 die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 28.04.2016 einen Asylantrag.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 11.05.2016 gab er im Wesentlichen folgendes an:

Er sei in Mashad im Iran geboren und habe dort bis zum Alter von 16 Jahren gelebt. Er habe die Schule bis zur 7. Klasse besucht. Anschließend habe er in einem Geschäft den Beruf des [REDACTED] gelernt und anschließend in diesem Geschäft gearbeitet. Dann sei er von den iranischen Behörden nach Afghanistan geschickt worden, nachdem er beim Haschischrauchen erwischt worden sei. Nach drei Monaten sei er jedoch zu seinen Eltern in den Iran zurückgekehrt. Er sei dann nur zu Hause geblieben und habe die Wohnung nur für die Arbeit [REDACTED] verlassen. Seine Eltern und Geschwister lebten legal im Iran, ihm seine jedoch alle Papiere abgenommen worden, als er bei Haschischrauchen erwischt worden sei und man habe ihm auch keine neuen Papiere ausgestellt. 2015 habe er den Iran verlassen und auf dem Landweg nach Deutschland gekommen.

Mit Bescheid vom 29.06.2016 wurde die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, der Antrag auf Asylanererkennung wurde abgelehnt, der subsidiäre Schutzstatus wurde nicht zuerkannt und es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen. Zugleich wurde dem Kläger bei nicht freiwilliger Ausreise binnen 30 Tagen ab Bestandskraft des Bescheides die Abschiebung vorrangig nach Afghanistan angedroht und das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Bescheid vom 29.06.2016 (Bl. 4-13 d. A.) Bezug genommen.

Am 12.07.2016 hat der Kläger Klage erhoben.

- 3 -

Zur Begründung trägt er vor, dass an beidseitiger Gonalgie sowie ebenfalls beidseitig an einem Genu recurvatum leide und daher in seiner Arbeitsfähigkeit deutlich eingeschränkt sei. Er legt ein ärztliches Attest von Dr. [REDACTED] vom [REDACTED].2017 vor sowie Kopien von Röntgenbildern und verweist auf die Anmerkungen des UNHCR zur Situation in Afghanistan vom Dezember 2016, aus der hervorgehe, dass sich die Situation aufgrund des enormen Anstiegs von Rückkehrern aus Pakistan und Iran deutlich verschlechtert habe. Für den Kläger, als jungen männlichen Hazara, der sich bis auf drei Monate sein ganzes Leben im Iran aufgehalten habe, sei eine Eingliederung in den afghanischen Arbeitsmarkt nahezu unmöglich. Der Kläger, der zunächst auch beantragt hatte, die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 29.06.2016 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, sowie hilfsweise, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus nach § 4AsylG zuzuerkennen und ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen, hat die Klage insoweit zurückgenommen.

Der Kläger beantragt nunmehr,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 29.06.2016 zu verpflichten, festzustellen, dass für den Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistans vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf die Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid.

Mit Beschluss vom 20.12.2016 ist der Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen worden.

In der mündlichen Verhandlung ist der Kläger persönlich angehört worden. Insoweit wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Hinsichtlich der weitem Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und auf den der beigezogenen Behördenakte

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Soweit die Klage zurückgenommen wurde, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Soweit die Klage aufrechterhalten wurde, ist sie zulässig und begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Der Bescheid der Beklagten vom 29.06.2016 ist insoweit rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 VwGO).

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Insoweit muss es sich um Gefahren handeln, die den Ausländer in konkreter und individualisierbarer Weise betreffen. Die Gefahren müssen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Zwar kann auf der Grundlage der der Kammer zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen nach wie vor trotz der äußerst schlechten allgemeinen Versorgungslage in Kabul nicht mit der gebotenen Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass jeder Rückkehrer aus Europa dem Tod oder schwersten Gesundheitsschäden bei einer Rückkehr ausgesetzt wäre. Dies entspricht auch der obergerichtlichen Rechtsprechung (HessVGH, Urteil vom 30.01.2014 – 8 A 119/12.A – juris –; vgl. auch VG Gelsenkirchen, Urteil vom 06. März 2015 – 5 AK 3397/14.A – juris – m. w. N.). Eine extreme Gefahrenlage in Kabul kann sich jedoch für besonders schutzbedürftige Rückkehrer wie Minderjährige, Alte oder behandlungsbedürftig kranke Personen, aber auch alleinstehende Frauen mit oder ohne Kinder ergeben. Die Rückkehrsituation, die ein Rückkehrer in Kabul vorfindet, wird im Übrigen davon mitbestimmt, ob er oder sie sich auf familiäre oder sonstige verwandtschaftliche Strukturen verlassen kann oder ob er oder sie auf sich allein gestellt ist. Je stärker noch die soziale Verwurzelung oder je besser die Vertrautheit mit den Lebensverhältnissen ist, desto leichter und besser kann er oder sie sich in die jetzige Situation wieder eingliedern und dort jedenfalls ein Überleben sichern (Zur Situation für Rückkehrer in Afghanistan und insbesondere in Kabul: Auswärtiges Amt Lagebericht Afghanistan, 19.10.2016; Anmerkung von UNHCR zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministeriums des Innern vom Dezember 2016).

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG sind für den Kläger erfüllt, da er aufgrund einer Erkrankung nur eingeschränkt arbeitsfähig ist und sein Leben – bis auf drei Monate - im Iran verbrachte. Zudem müsste der Kläger als Angehöriger des Volkes der Hazara bei einer Arbeitssuche Nachteile befürchten. Der Kläger leidet ausweislich des

- 5 -

vorgelegten ärztlichen Attestes von Dr. med. [REDACTED] – Facharzt für Orthopädie - vom 16.01.2017 an erheblichen Knieproblemen. Nach den glaubhaften Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung sind diese Probleme nach einem operativen Eingriff zwar besser geworden, jedoch nicht verschwunden. Der Kläger hat sehr anschaulich geschildert, dass er bei langem Sitzen und langem Laufen Schmerzen hat und es ihm Probleme bereiten würde, schwerere Gewichte zu tragen. Der Kläger hat dabei sehr genau differenziert und ausgeführt, dass ihm das Aufstehen mit einer schweren Last keine Problem in den Knien bereitet aber das Laufen mit einem Gewicht bald zu Schmerzen führt. Der Kläger kann auch in Afghanistan nicht auf familiäre Unterstützung zurückgreifen, da seine Verwandten im Iran leben und er ist mit den Verhältnissen in Afghanistan aufgrund seiner Sozialisation im Iran nicht vertraut. Aus den Anmerkungen des UNHCR zur Situation in Afghanistan vom Dezember 2016 geht hervor, dass die Situation insbesondere auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt für Rückkehrer aufgrund der zahlreichen Rückkehrer aus Pakistan und dem Iran derzeit sehr schwierig ist (vgl. zur Situation für Rückkehrer auch: Lagebericht Afghanistan des Auswärtigen Amtes vom 19.10.2016). Zudem unterliegen Angehörige des Volkes der Hazara in Afghanistan einer gewissen Diskriminierung (vgl. zur Situation der Hazara: Anmerkungen des UNHCR zur Situation in Afghanistan vom Dezember 2016) auch wenn sich die Lage für die während der Taliban-Herrschaft besonders verfolgten Hazara grundsätzlich verbessert hat (Auswärtiges Amt, Lagebericht Afghanistan vom 19.10.2016, vgl. VG Augsburg, Urteil vom 19.01.2017 - Au 5 K 16.32053 - juris). Vor diesem Hintergrund ist im Falle des Klägers, der auf keine familiäre Unterstützung zurückgreifen kann, krankheitsbedingt nur eingeschränkt arbeitsfähig ist, sein bisheriges Leben fast ausschließlich im Iran verbrachte und zudem als Angehöriger des Volkes der Hazara besonderen Schwierigkeiten ausgesetzt ist, davon auszugehen, dass er in Afghanistan nicht in der Lage ist sein wird, sein Existenzminimum durch Arbeit zu sichern.

Da der Kläger einen Anspruch Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hat, ist der angegriffene Bescheid des Bundesamtes vom 06.06.2016 hinsichtlich Nr. 4 aufzuheben, da er dem entgegensteht. Da ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen ist, ist auch die Abschiebungsandrohung in Nr. 5 des streitgegenständlichen Bescheids aufzuheben, da im Umkehrschluss zu § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AsylG eine Abschiebungsandrohung unzulässig ist, wenn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen. Nr. 4 und 5 des streitgegenständlichen Bescheids sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in

- 6 -

seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Da sich mangels Ausreisepflicht kein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 AufenthG ergibt, ist auch die Befristungsanordnung der Nr. 6 aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO soweit die Klage zurückgenommen wurde, im Übrigen aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt am Main**

zu stellen.

Der Antrag kann nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) als elektronisches Dokument eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies

- 7 -

gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Einer Person mit Befähigung zum Richteramt steht gleich, wer in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet ein rechtswissenschaftliches Studium als Diplom-Jurist an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen hat und nach dem 3. Oktober 1990 im höheren Verwaltungsdienst beschäftigt wurde.

Ott

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.

Beglaubigt:

Frankfurt am Main, den 15.02.2017

Fricke

Justizbeschäftigte

